

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

138. Curriculum für das Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“ an der Universität Salzburg

(Version 2011)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission Anglistik und Amerikanistik der Universität Salzburg in der Sitzung vom 10.5.2011 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, das vorliegende Curriculum für das Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“ umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Punkte. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

(2) Das Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“ setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums der Anglistik und Amerikanistik oder eines inhaltlich gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Das Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“ baut auf die erworbenen Kenntnisse und Techniken des literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens auf.

(3) Das Studium wird ausschließlich auf Englisch abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“ widmet sich der Sprache, den Literaturen und Kulturen der anglophonen Länder in Hinblick auf die kreativen Industrien. Ziel des Masterstudiums ist es hierbei, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse der Studierenden zu vertiefen und zu erweitern.

Die Studierenden sollen insbesondere dazu befähigt werden, kultur-, literatur- und sprachwissenschaftliche Theorien aus dem Bereich der „English Studies“ unter besonderer Berücksichtigung der Kreativindustrien kritisch zu reflektieren und anzuwenden. Durch eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten sollen die Studierenden zur Forschungsleistung der „English Studies“ beitragen und neben einem breiten Spektrum an Berufsfeldern im Kultursektor zu einer wissenschaftlichen Laufbahn befähigt werden. Voraussetzung dafür ist die durch das englischsprachige Masterstudium gezielt ausgestaltete Fremdsprachenkompetenz.

AbsolventInnen des Masterstudiums „English Studies and the Creative Industries“ sind in der Lage, Aspekte der Konzeption, Realisation und Rezeption kultureller Prozesse und Produkte kritisch zu reflektieren und auf zahlreiche Sparten eines modernen Kultur- und Kunstbetriebs anzuwenden. Dieser umfasst kommunikative Prozesse und Praktiken, Medientypen, -einsatz und

-planung, Inhalte und Stoffe, Gestaltungsweisen und Textstrategien sowie ausgewählte Bereiche des Managements. Dazu gehören folgende Praxisfelder: Publikations- und Verlagswesen, Übersetzung, Theater, Museen, Film, Oper und Musical, Kulturbetriebe, Eventkulturen, Werbung, Medienagenturen, Text- und Informationsdesign. Durch den Erwerb praxisorientierter Methoden der Kreativindustrien werden die Studierenden befähigt, den Erfordernissen dynamischer Kultureinrichtungen gerecht zu werden und diese auf regionaler und internationaler Ebene zu gestalten.

§ 3 Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Dem Arbeitsaufwand für das Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“ entsprechen 120 ECTS-Punkte. Das Regelstudium beträgt 4 Semester. Das Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“ umfasst Prüfungsteile aus Pflichtfächern und Freien Wahlfächern.

(2) Das Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“ umfasst 106 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Anglistik und Amerikanistik (Pflichtfächer, Masterarbeit, Pflichtpraxis, Masterprüfung) und 14 ECTS-Punkte aus den Freien Wahlfächern.

(3) In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge / Studienjahr ist eine Empfehlung.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Am Fachbereich Anglistik und Amerikanistik der Universität Salzburg gibt es für dieses Curriculum folgende Lehrveranstaltungstypen:

- Proseminare (PS) vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur, in die einschlägigen Hilfsmittel sowie in einen bestimmten Themenbereich des Faches ein und erfordern laufende, aktive Mitarbeit der Studierenden u.a. durch Referate, schriftliche Arbeiten und praxisbezogene Projektarbeit.
- Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und intensiven Bearbeitung bestimmter Themen des Fachs auf hohem Niveau. Die Abfassung einer schriftlichen Seminararbeit zu einem gewählten und während des Semesters mündlich zu präsentierenden Thema ist verpflichtend.
- Vorlesungen (VO) präsentieren thematisch kohärente Gebiete des Faches, zeigen Zusammenhänge auf und führen Probleme und Lösungen exemplarisch vor, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen und den aktuellen Stand der Forschung Bedacht genommen wird.
- Exkursionen (EX) in anglophone Länder tragen zur Veranschaulichung von Lehrinhalten bei und können der Kontaktnahme mit internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie berufsrelevanten Institutionen dienen. Begleitlehrveranstaltungen sind nach Möglichkeit zu besuchen und mit einer Prüfung abzuschließen. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen über die aktive Teilnahme hinaus eine eigenständige Leistung durch die Studierenden zu erbringen ist (Projektarbeit, Referat mit Handout, Protokoll, Ausarbeitung eines auf der Exkursion thematisierten Teilgebietes oder dgl.). Eine Exkursion in ein anglophones Land mit mindestens vier vollen Tagen Programm (exkl. An- und Abreise) wird mit 4 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen sind prüfungsimmanent.

(3) Für alle prüfungsimmanennten Lehrveranstaltungen werden gemäß § 54 Abs. 8 UG folgende Höchstteilnehmerzahlen festgelegt:

- UE und PS: 20 TeilnehmerInnen
- SE: 15 TeilnehmerInnen

Die HöchstteilnehmerInnenzahl kann nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung durch die CK bzw. den CK-Vorsitzenden erhöht werden.

(4) Die LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden zu Semesterbeginn in geeigneter Weise über Ziele, Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG).

§ 5 Studieninhalt, Semesterplan und Modulbeschreibungen

Masterstudium „English Studies and the Creative Industries“	120 ECTS	SSt.
Literature and the Creative Industries	24	
Language and the Creative Industries	24	
Language Skills	8	
Pflichtpraxis	14	
Wahlfächer	14	
SE Masterarbeit	4	
Masterarbeit (LITCI oder LINGCI) (siehe § 6)	24	
Masterprüfung (siehe § 12)	8	
Literature and the Creative Industries	24	10
Modul MA-LITCI 1		
VO Literature and the Arts	4	2
PS Literature in Practice	4	2
PS Literature and Culture	4	2
Modul MA-LITCI 2		
SE Critical Approaches to the Creative Industries	6	2
SE Cultural Dynamics of Literature	6	2
Language and the Creative Industries	24	10
Modul MA-LINGCI 1		
VO English in the Media	4	2
PS Media Linguistics	4	2
PS Business Communication	4	2
Modul MA-LINGCI 2		
SE Document Design	6	2
SE Multimodal Texts	6	2
Language Skills	8	4
Modul MA-LANGCI:		
PS: Translation Project	4	2
PS: Writing Styles for the Creative Industries	4	2
Pflichtpraxis	14	
PS Practical Training 1	4	2
PS Practical Training 2	4	2
Internship	6	

Empfohlener Semesterplan

(1) Masterstudium Phase 1 (1.–2. Semester, 46 ECTS-Punkte)

Modul MA-LITCI 1

VO Literature and the Arts	4	2
PS Literature in Practice	4	2
PS Literature and Culture	4	2

Modul MA-LINGCI 1

VO English in the Media	4	2
PS Media Linguistics	4	2
PS Business Communication	4	2

Modul MA-LANGCI

PS Translation Project	4	2
PS Writing Styles for the Creative Industries	4	2

Pflichtpraxis

PS Practical Training 1	4	2
PS Practical Training 2	4	2
Internship	6	

(2) Masterstudium Phase 2 (3.–4. Semester, 60 ECTS-Punkte)

Modul MA-LITCI 2

SE Critical Approaches to the Creative Industries	6	2
SE Cultural Dynamics of Literature	6	2

Modul MA-LINGCI 2

SE Document Design	6	2
SE Multimodal Texts	6	2
SE Masterarbeit	4	2
Masterarbeit (LITCI oder LINGCI)	24	
Masterprüfung	8	

Modulbeschreibungen

Literature and the Creative Industries (MA-LITCI)

Die Studierenden erwerben in den Lehrveranstaltungen des Moduls MA-LITCI folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- vertieftes Verständnis der Literaturen der englischsprachigen Länder, ihrer Wirkungsästhetik und kreativen Rezeption sowie ihrer vielfältigen medialen Realisierungen (u.a. Film, Theater, Oper und Musical, Museen, Events, Vertonungen, neue Medien, Computerspiele, Comics),
- vertieftes Verständnis von textbasierten kulturellen Produkten in ihren ideen- und mentalitätsgeschichtlichen Bezügen,
- Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten aus der Perspektive der kreativen Industrien unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Forschung vor allem im Hinblick auf inter- und transdisziplinäre, interkulturelle und intermediale Phänomene und Strategien,

- Kompetenzen zur Analyse kultureller Infrastrukturen unter besonderer Berücksichtigung narrativer, performativer, gesellschaftlicher, politischer und ästhetischer Prozesse und Praktiken,
- Erwerb kreativer Techniken zur Textproduktion und Übersetzung durch projektorientiertes Arbeiten und praxisgeleitete Konzentration auf einzelne Sparten des Kultur- und Kunstbetriebs.

Language and the Creative Industries (MA-LINGCI)

Die Studierenden erwerben in den Lehrveranstaltungen des Moduls MA-LINGCI die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

- ein differenziertes Verständnis der Theorien und Methoden zur kommunikationslinguistischen Analyse verschiedener Medientypen (Print, Audio, Audiovisuell, Neue Medien), ihrer Textprodukte (z.B. Katalog, Radiospot, Nachrichtenfilm, Corporate Website) und Zeichenvorkommen (Sprache, Bild, Ton) sowie ein Bild von Status und Profil des Englischen in diesen Kommunikationsdomänen,
- vertieftes und anwendbares linguistisches Fachwissen in text-, diskurs- und medienrelevanten Sprachwissenschaftsdisziplinen wie z.B. Pragmatik, Text(-sorten)-linguistik, Lexikologie/Semantik, Diskursanalyse, Stilistik, Soziolinguistik, Schreibforschung und Übersetzungswissenschaft,
- eine kritische medienlinguistische und kommunikationspraktische Reflexionsfähigkeit mit Blick auf verschiedene Praxisbereiche, Textprodukte und mediale Prozesse/Phänomene sowie den nötigen methodischen Überblick, diesen analytisch begegnen und selbst Texte mustergebunden und kreativ produzieren zu können,
- semiotische/multimodalitätstheoretische Kenntnisse und Analysekompetenzen, die der Verknüpftheit von Sprache mit anderen Zeichen (Bild, Ton) in der Kommunikation Rechnung tragen und multimodale Texte adäquat beschreiben helfen.

Language Skills (MA-LANGCI)

Die Studierenden erwerben in den Lehrveranstaltungen des Moduls MA-LANGCI die folgenden Fertigkeiten:

- mündliche und schriftliche Sprachkompetenz auf *near native speaker* Niveau (C2)
- Verfassen eigener druckreifer Texte auf Englisch zu facheinschlägigen Themen aus dem Bereich der Creative Industries
- Erstellen druckreifer Übersetzungen von facheinschlägigen Texten verschiedener Textsorten und Register ins Englische

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Studierenden haben eine Masterarbeit aus dem Bereich „English Studies and the Creative Industries“ zu verfassen.

(2) Die Studierenden können für die Masterarbeit aus den Prüfungsfächern „Literature and the Creative Industries“ oder „Language and the Creative Industries“ selbst einen Vorschlag machen, der nach Annahme durch einen/eine BetreuerIn bearbeitet werden kann, oder bearbeiten ein von einem/einer BetreuerIn des Fachbereichs Anglistik und Amerikanistik vorgeschlagenes Thema.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von fünf Monaten möglich und zumutbar ist.

(4) Die Masterarbeit ist auf Englisch zu verfassen.

(5) Die Masterarbeit soll einen Fließtext im Umfang von 45.000 Wörtern aufweisen; darin ist der dem wissenschaftlichen Standard entsprechende Apparat (Bibliographie, Anhang, etc.) nicht eingerechnet.

(6) Für die Abfassung der Masterarbeit werden 24 ECTS-Punkte angerechnet.

(7) Während der Abfassung der Masterarbeit ist das Seminar Masterarbeit zu absolvieren.

§ 7 Freie Wahlfächer

(1) Es sind speziell für das Masterstudium als Freie Wahlfächer ausgewiesene Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Anglistik und Amerikanistik im Ausmaß von 14 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) Es wird empfohlen, die Wahlfächer im Rahmen eines fachlich kompatiblen Studiums an einer ausländischen Universität zu absolvieren.

§ 8 Pflichtpraxis

(1) Studierende des Curriculums „English Studies and the Creative Industries“ haben im Verlauf ihres Studiums ein Internship zur Erschließung möglicher Berufsfelder im Ausmaß von 4 Arbeitswochen (jeweils 37,5 Stunden pro Woche) zu absolvieren. Das Internship kann zusammenhängend oder in Teilen abgelegt werden. Das Internship im Umfang von 4 Arbeitswochen wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet.

Der zweite Teil der Pflichtpraxis wird als 2 PS Practical Training (8 ECTS) absolviert.

Eine Exkursion in ein anglophones Land kann als 1 PS Practical Training angerechnet werden, sofern im Rahmen der Exkursion eine schriftliche Arbeit oder Projektarbeit zu erstellen und ein mündliches Referat zu halten sind.

(2) Das Internship ist grundsätzlich außerhalb der Universität in von der Curricularkommission anerkannten Institutionen zu erwerben. Mögliche Einsatzbereiche sind Kunst- und Kulturbetriebe, internationale Kommunikation und Kooperation, Journalismus und Medien, Kultur- und Bildungsmanagement, Übersetzung und Sprachvermittlung, außerschulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung, Wissensmanagement, Tourismus, Wirtschaft und Handelswesen, u.ä. Die Absicht der Absolvierung eines Internship und die eigenverantwortliche Wahl der Institution ist der/dem Vorsitzenden der Curricularkommission zu melden.

(3) Sollte die Absolvierung eines Internship in begründeten Fällen außerhalb der Universität nicht möglich sein, so können Studierende nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs und mit Zustimmung der Studienbehörde den Nachweis eines Internship durch Mitwirkung an Forschungsvorhaben im Fachbereich erwerben.

§ 9 Auslandssemester

Es wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Dafür eignet sich besonders das Semester, in dem die Masterarbeit erstellt und das begleitende Seminar absolviert wird.

§ 10 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl

Aufgrund der Teilnehmerbeschränkungen ist eine fristgerechte Anmeldung zu den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verpflichtend. Die Reihung der Anmeldung in PLUSonline ist nicht verbindlich. Sollten die höchstmöglichen Teilnehmerzahlen überschritten werden, gilt folgende Vorgangsweise (die angegebenen Kriterien sind hierarchisch von (1) bis (3) zu verstehen):

(1) Studierende des Masterstudiums „English Studies and the Creative Industries“ sind generell vorzuziehen. Ausnahmen sind Lehrveranstaltungen, die auch Bestandteil anderer Curricula oder Teil interdisziplinärer Lehrangebote sind.

(2) Studierende mit einem besseren Notendurchschnitt werden jenen mit einem schlechteren Notendurchschnitt vorgezogen. Die für die Aufnahme relevante Reihung der Studierenden erfolgt in aufsteigender Weise nach dem Notendurchschnitt aller im MA-Studium bisher am Fachbereich Anglistik und Amerikanistik abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen.

(3) Studierende, die sich in einem der beiden vorangegangenen Semester für eine konkrete Lehrveranstaltung bereits einmal angemeldet hatten, aber nicht aufgenommen werden konnten, sind jenen vorzuziehen, die sich zum ersten Mal für diese Lehrveranstaltung anmelden.

§ 11 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden einzeln beurteilt (Lehrveranstaltungsprüfungen).

§ 12 Masterprüfung

(1) Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus der Ablegung der Prüfungen über alle in § 5 angeführten Prüfungsfächer, sowie der gewählten „Wahlfächer“.

(2) Der zweite Teil der Masterprüfung (8 ECTS) besteht aus einer kommissionellen mündlichen Prüfung in den Prüfungsfächern „Literature and the Creative Industries“ und „Language and the Creative Industries“. Es werden ihr insgesamt 8 ECTS-Punkte zugeordnet. Zur Masterprüfung werden die Studierenden nach der positiven Absolvierung aller erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Pflichtpraxis und der positiven Beurteilung der Masterarbeit zugelassen. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung, deren Prüfungsseminat sich aus zwei PrüferInnen und einem/einer Vorsitzenden zusammensetzt. Die Masterprüfung dauert maximal 60 Minuten und besteht aus zwei Teilen: Erstens der Verteidigung der Masterarbeit (15-20 Minuten), zweitens aus einem Prüfungsgespräch zu den beiden Prüfungsfächern „Literature and the Creative Industries“ und „Language and the Creative Industries“.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Das Curriculum tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Studierende, die das Masterstudium Anglistik und Amerikanistik gemäß Studienplan 2009 betreiben, haben das Recht, dieses Studium bis spätestens 30. September 2014 nach diesem Studienplan abzuschließen. Nach diesem Datum werden sie dem neuen Curriculum unterstellt.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen dem neuen Curriculum zum Masterstudium zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Serviceeinrichtung Studium zu richten.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg